

Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 15/4321, 15/4487 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Pfandbriefrechts

A. Problem

Nach geltendem Recht ist die Ausgabe von Hypothekendarfbriefen, Schiffsdarfbriefen und Kommunalschuldverschreibungen im Hypothekendarfgesetz (HBG), im Gesetz über Schiffsdarfdarfbriefbanken (SchBkG) sowie im Gesetz über die Darfbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten (ÖPG) geregelt.

Das HBG und das SchBkG beschränken den Kreis der von Hypothekendarfbanken und Schiffsdarfdarfbriefbanken zu betreibenden Geschäfte (Spezialbankenprinzip). Die öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten hingegen unterliegen einer solchen Geschäftskreisbeschränkung wegen der bisher geltenden Anstaltslast und Gewährträgerhaftung als zusätzliche Darfbriefsicherheiten nicht. Am 18. Juli 2005 entfällt jedoch die Gewährträgerhaftung bei gleichzeitiger Modifizierung der Anstaltslast. Ziel des Gesetzentwurfs ist vor diesem Hintergrund die Neuordnung des Darfbriefrechts mit der Schaffung eines eigenständigen Darfbriefgesetzes.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs, der allen Kreditinstituten die Ausgabe von Darfbriefen ermöglicht, die bestimmte gesetzlich festgelegte Qualitätsanforderungen an das Darfbriefgeschäft erfüllen. Gleichzeitig soll die bisherige Qualität des Darfbriefs und des darauf aufbauenden Vertrauens der Investoren noch verbessert werden. Dazu sind insbesondere folgende Regelungen vorgesehen:

- Definition des Darfbriefgeschäftes als Bankgeschäft im Sinne § 1 Kreditwesengesetz (KWG).
- Vorhandensein eines Kernkapitals von mindestens 25 Mio. Euro.
- Vorlage eines Geschäftsplans, aus dem u. a. hervorgeht, dass das Kreditinstitut das Darfbriefgeschäft voraussichtlich regelmäßig und nachhaltig betreiben wird. Wird das Darfbriefgeschäft nicht regelmäßig und nachhaltig betrieben, kann die Erlaubnis aufgehoben werden.

- Übernahme des Prinzips der sowohl nennwertigen als auch barwertigen Deckung der Ansprüche der Pfandbriefgläubiger zuzüglich einer zweiprozentigen Überdeckung.
- Pflicht sämtlicher Pfandbriefbanken, bei hypothekarischen Beleihungen einen an den dauerhaften Eigenschaften und am nachhaltig zu erzielenden Ertrag orientierten Beleihungswert zu ermitteln und lediglich 60 Prozent dieses Wertes als Deckungswerte zu verwenden.
- Implementierung eines speziell auf das Pfandbriefgesetz bezogenen Risikomanagements.
- Ausweitung der inhaltlich vergrößerten Anforderungen an die Transparenz der Deckungsmassen auf alle Pfandbriefbanken.

Der Finanzausschuss empfiehlt darüber hinaus insbesondere folgende Änderungen:

- Möglichkeit der Indeckungnahme auch insolvenzfester treuhänderisch verwalteter Grundpfandrechte.
- Einführung der Deckungsfähigkeit von Grundpfandrechten auch aus den USA, Kanada und Japan.
- Erlaubnis der Beleihung von Schiffen bis zu deren zwanzigstem Lebensjahr.
- Verpflichtung der Pfandbriefbanken, für den Gesamtbetrag der zur Deckung von Hypothekendarlehen verwendeten Forderungen den Gesamtbetrag der mehr als 90 Tage rückständigen Leistungen und dessen Verteilung nach Staaten anzugeben.
- Maßgeblichkeit des ursprünglich ermittelten Beleihungswerts im Falle der Insolvenz der Pfandbriefbank.
- Erlaubnis für öffentlich-rechtliche Banken, Hypotheken, die vor dem 13. Oktober 2004 in das Deckungsregister eingetragen worden sind, bis zum 30. Juni 2006 zur Deckung von Hypothekendarlehen zu verwenden. Allerdings darf der von der Bank ermittelte Wert nur zu 50 Prozent angesetzt werden.
- Anhebung der Grenze in § 18 KWG, bei der ein Kreditnehmer seine wirtschaftlichen Verhältnisse gegenüber dem Kreditinstitut offenlegen muss, auf 750 000 Euro bzw. 10 Prozent des haftenden Eigenkapitals der Bank.

Einstimmige Annahme in geänderter Fassung

C. Alternativen

Dem Finanzausschuss haben Änderungsanträge der Fraktion der CDU/CSU und der Fraktion der FDP vorgelegen, die die Anhebung der Grenze in § 18 KWG, bei der ein Kreditnehmer seine wirtschaftlichen Verhältnisse gegenüber dem Kreditinstitut offenlegen muss, auf 1 000 000 Euro bzw. 10 Prozent des haftenden Eigenkapitals der Bank gefordert haben. Der Finanzausschuss hat diese Änderungsanträge mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen abgelehnt.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen weder Haushaltsausgaben oder Haushaltseinbußen noch Haushaltsmindereinnahmen.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksachen 15/4321, 15/4487 – mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) § 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Dem Erwerb einer Hypothek steht gleich der Anspruch gegen ein geeignetes Kreditinstitut auf Abtretung oder Teilabtretung einer Hypothek, die von dem Kreditinstitut treuhänderisch zugunsten der Pfandbriefbank verwaltet wird, sofern im Falle der Insolvenz des Kreditinstituts die Pfandbriefbank die Aussonderung der Hypothek verlangen kann. Für Schiffshypotheken gilt Satz 1 entsprechend.“

bb) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

b) § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 Nr. 3 werden die Wörter „Geldforderungen gegen die Europäische Zentralbank, gegen Zentralbanken der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder gegen geeignete Kreditinstitute“ durch die Wörter „Guthaben bei der Europäischen Zentralbank, bei Zentralbanken der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder bei geeigneten Kreditinstituten“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Begrenzung des § 19 Abs. 1 Nr. 2 ist insoweit nicht anzuwenden.“

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

dd) In Satz 4 werden die Wörter „Dabei dürfen Schuldverschreibungen“ durch die Wörter „Schuldverschreibungen im Sinne des Satzes 2 Nr. 1 und 2 dürfen“ ersetzt.

c) In § 7 Abs. 2 Satz 4 werden vor den Wörtern „gestanden hat“ die Wörter „innerhalb der vorausgegangenen drei Jahre“ eingefügt.

d) In § 13 Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Wirtschaftsraum“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Schweiz“ die Wörter „, in den Vereinigten Staaten von Amerika, in Kanada oder in Japan“ eingefügt.

e) In § 15 Abs. 1 werden die Wörter „Das bebaute Beleihungsobjekt muss“ durch die Wörter „Auf dem Grundstück aufstehende Gebäude müssen“ und das Wort „Beleihungswertes“ durch das Wort „Bauwertes“ ersetzt.

f) § 17 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Beginn der Amortisation des zur Deckung benutzten Teils der Hypothek darf für einen zehn Jahre nicht übersteigenden Zeitraum hinausgeschoben werden. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist der zur Deckung benutzte Betrag mindestens um den Teil der Tilgung zu mindern, der bei getrennten Darlehensverträgen und entsprechenden Einzelhypotheken auf den zur Deckung benutzten Teil entfallen würde.“

- bb) In Absatz 2 wird das Wort „Tilgung“ durch die Wörter „Amortisation des zur Deckung benutzten Teils der Hypothek“ und die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 1“ ersetzt sowie nach dem Wort „Beschaffenheit“ die Wörter „und der nachhaltigen Merkmale“ eingefügt.
- g) § 19 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „12 Prozent“ durch die Angabe „10 Prozent“ und die Angabe „§ 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 2“ ersetzt, werden nach dem Wort „Art“ die Wörter „sowie durch Geldforderungen gegen die Europäische Zentralbank, gegen Zentralbanken der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder gegen geeignete Kreditinstitute, sofern die Höhe der Forderungen der Pfandbriefbank bereits beim Erwerb bekannt ist“ eingefügt und wird die Angabe „gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 4 Abs. 2 Satz 3“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 2 Satz 4“ ersetzt.
- h) § 20 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- In Nummer 2 wird die Angabe „12 Prozent“ durch die Angabe „10 Prozent“ und werden die Wörter „Werte der in § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bezeichneten Art“ durch die Wörter „Geldforderungen gegen die Europäische Zentralbank, gegen Zentralbanken der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder gegen geeignete Kreditinstitute, sofern die Höhe der Forderungen der Pfandbriefbank bereits beim Erwerb bekannt ist“ ersetzt und wird die Angabe „gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3“ gestrichen.
- i) § 22 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „fünfzehnten“ durch das Wort „zwanzigsten“ ersetzt.
- bb) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die Beleihung darf höchstens eine Darlehenslaufzeit von fünfzehn Jahren umfassen und höchstens bis zum Ende des zwanzigsten Lebensjahres des Schiffes reichen, es sei denn, dass eine geringere Lebensdauer zu erwarten ist.“
- j) In § 23 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „in Höhe des aktuellen Marktwertes“ durch die Wörter „in Höhe von 120 Prozent der jeweiligen ausstehenden Darlehensforderungen zuzüglich eventueller vor- oder gleichrangiger Schiffshypotheken Dritter“ ersetzt.
- k) § 26 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 3 Satz 1 wird die Angabe „12 Prozent“ durch die Angabe „10 Prozent“ und die Angabe „§ 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 2“ ersetzt, werden nach dem Wort „Art“ die Wörter „sowie durch Geldforderungen gegen die Europäische Zentralbank, gegen Zentralbanken der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder gegen geeignete Kreditinstitute, sofern die Höhe der Forderungen der Pfandbriefbank bereits beim Erwerb bekannt ist“ eingefügt und wird die Angabe „gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3“ gestrichen.
- bb) In Nummer 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 4 Abs. 2 Satz 3“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 2 Satz 4“ ersetzt.
- cc) In Nummer 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 4 Abs. 2 Satz 3“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 2 Satz 4“ ersetzt.

- l) In § 27 Abs. 2 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefasst:
- „Die Pfandbriefbank darf die Werte erst nach Erwerb eines gefestigten Erfahrungswissens hinsichtlich dieser neuen Geschäfte in Deckung nehmen, bei Geschäften auf neuen Märkten im Bereich des Hypothekarkredites nicht jedoch vor Ablauf von zwei Jahren nach deren Aufnahme. Das Vorhandensein eines gefestigten Erfahrungswissens ist ausführlich schriftlich darzulegen.“
- m) In § 28 Abs. 1 Nr. 2 werden nach den Wörtern „Schiffspfandbriefe sowie“ die Wörter „die Zinsbindungsfristen“ und nach dem Wort „Deckungsmassen“ ein Komma sowie das Wort „jeweils“ eingefügt.
- n) § 28 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 1 Buchstabe c wird am Ende das Wort „und“ gestrichen.
- bbb) Nach Nummer 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:
- „2. der Gesamtbetrag der mindestens 90 Tage rückständigen Leistungen auf diese Forderungen und dessen Verteilung nach Staaten entsprechend Nummer 1 Buchstabe b sowie“.
- ccc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a bis d“ durch die Angabe „Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a bis d“ ersetzt.
- o) In § 30 Abs. 3 Satz 4 werden nach den Wörtern „Zugrundelegung des“ die Wörter „zuletzt vor Insolvenzeröffnung angenommenen“ durch die Wörter „bei Indeckungnahme angenommenen Wertes des Beleihungsobjektes“ ersetzt.
- p) Dem § 42 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Die in Satz 1 genannte Befristung ist nicht anzuwenden auf das Ritterschaftliche Kreditinstitut Stade und den Calenberg-Göttingen-Grubenhagen-Hildesheim'schen ritterschaftlichen Kreditverein.“
- q) § 45 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „das Beleihungsobjekt“ werden durch die Wörter „das aufstehende Gebäude“ ersetzt.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- „Durch Schiffshypotheken gesicherte Darlehensforderungen, die den Pfandbriefbanken zu Beginn des 19. Juli 2005 zustehen, sind zur Deckung der von ihnen ausgegebenen Schiffspfandbriefe nicht aus dem Grunde ungeeignet, weil das Schiff oder Schiffsbauwerk nicht in Höhe der Versicherungspflicht nach Maßgabe des § 23 Abs. 1 Satz 1 versichert ist.“
- r) § 46 wird wie folgt gefasst:

„§ 46
Beleihungsgrenze

(1) Hypotheken, die vor dem 13. Oktober 2004 in ein bei der Pfandbriefbank geführtes Deckungsregister für Hypothekenpfandbriefe eingetragen worden sind, dürfen, soweit sie nicht den Erfordernissen des § 16 Abs. 1 bis 3 entsprechen, abweichend von § 14 Abs. 1 bis zum 30. Juni 2006 in Höhe von 50 Prozent des von der Pfandbriefbank auf Grund einer

vor dem 13. Oktober durchgeführten Wertermittlung festgesetzten Wertes zur Deckung von Hypothekendarlehen benützt werden.

(2) Im Falle des Absatzes 1 sind § 14 Abs. 2 und § 30 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass statt der in § 14 Abs. 1 festgelegten Beleihungsgrenze die Grenze nach Absatz 1 maßgeblich ist.“

s) Es wird folgender § 51 eingefügt:

„§ 51

Getrennter Pfandbriefumlauf

Abweichend von § 4 Abs. 1 und 2 kann eine Pfandbriefbank die von ihr vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begebenen Pfandbriefe weiter nach den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften decken, wenn die Pfandbriefbank diese Absicht bis spätestens zum 18. Juli 2005 bei der Bundesanstalt angezeigt hat. Bei der Anzeigefrist handelt es sich um eine Ausschlussfrist. In diesem Fall ist das bisherige Deckungsregister getrennt von demjenigen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zu führen. Forderungen gegen inländische öffentlich-rechtliche Kreditinstitute sind nur soweit zur ordentlichen Deckung geeignet, als für die Kreditinstitute eine unbeschränkte Anstaltslast oder als für die entsprechenden Verbindlichkeiten der Kreditinstitute eine Gewährträgerhaftung oder Refinanzierungsgarantie gilt. Die Vorschriften der §§ 8, 9, 10, 27 und 28 sind hinsichtlich des bisherigen Deckungsregisters nicht anzuwenden.“

t) Der bisherige § 51 wird § 52.

u) Der bisherige § 52 wird § 53.

2. Artikel 2 Nr. 3 ist wie folgt zu fassen:

„3. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ein Kreditinstitut darf einen Kredit, der insgesamt 750 000 Euro oder 10 vom Hundert des haftenden Eigenkapitals des Instituts überschreitet, nur gewähren, wenn es sich von dem Kreditnehmer die wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere durch Vorlage der Jahresabschlüsse, offen legen lässt.“

b) In Satz 3 Nr. 2 wird die Angabe „§ 12 Abs. 1 und 2 des Hypothekendarlehenbankgesetzes“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 1 und 2 des Pfandbriefgesetzes“ ersetzt.“

3. Nach Artikel 10 wird folgender Artikel 10a eingefügt:

„Artikel 10a

Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes

Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3408), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „nach den Vorschriften dieses Gesetzes und entsprechenden Vorschriften der in Absatz 1 genannten Staaten“ gestrichen.

b) In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „zum Zweck der Überwachung der Einhaltung der Verbote und Gebote dieses Gesetzes und entsprechender Verbote oder Gebote dieser Staaten“ gestrichen.

2. In § 15a Abs. 3 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefasst:

„Juristische Personen, bei denen Personen im Sinne des Absatzes 2 oder des Satzes 1 Führungsaufgaben wahrnehmen, gelten ebenfalls als Personen im Sinne des Absatzes 1 Satz 2. Unter Satz 2 fallen auch juristische Personen, Gesellschaften und Einrichtungen, die direkt oder indirekt von einer Person im Sinne des Absatzes 2 oder des Satzes 1 kontrolliert werden, die zugunsten einer solchen Person gegründet wurden oder deren wirtschaftliche Interessen weitgehend denen einer solchen Person entsprechen.“

3. In § 20a Abs. 6 wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 1“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.

4. Artikel 11 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

,1. Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Rechtsverordnungen nach Maßgabe des § 4 Abs. 6 Satz 1 und 3, des § 5 Abs. 3 Satz 1, des § 24 Abs. 5 Satz 1 und 2 sowie des § 16 Abs. 4 Satz 1 bis 3 des Pfandbriefgesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz sowie“.

5. Artikel 20 (Inkrafttreten) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 20 wird die Angabe „§ 52“ durch die Angabe „§ 53“ ersetzt.

2. In Satz 1 wird nach der Angabe „§ 53“ ein Komma sowie die Angabe „Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe a“ eingefügt.

Berlin, den 16. Februar 2005

Der Finanzausschuss

Christine Scheel
Vorsitzende

Bernd Scheelen
Berichterstatter

Leo Dautzenberg
Berichterstatter

Kerstin Andreae
Berichterstatterin

Carl-Ludwig Thiele
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Bernd Scheelen, Leo Dautzenberg, Kerstin Andreae und Carl-Ludwig Thiele

1. Verfahrensablauf

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 15/4321, 15/4487 – wurde dem Finanzausschuss in der 145. Sitzung des Deutschen Bundestages am 2. Dezember 2004 zur federführenden Beratung und dem Rechtsausschuss, dem Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit und dem Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen zur Mitberatung überwiesen. Die mitberatenden Ausschüsse haben in ihren Sitzungen am 16. Februar 2005 ihr Votum abgegeben. Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf am 15. Dezember 2004 und abschließend am 16. Februar 2005 beraten. Am 26. Januar 2005 hat eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf stattgefunden.

2. Inhalt der Vorlage

Die Ausgabe von Hypothekendarlehen und Kommunal-schuldverschreibungen ist bislang im Hypothekendarlehengesetz (HBG) sowie im Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten (ÖPG) geregelt. Das Hypothekendarlehengesetz beschränkt den Kreis der von Hypothekendarlehenbanken in zulässiger Weise zu betreibenden Geschäfte – im Interesse einer Risikobegrenzung – weitestgehend auf die ausdrücklich benannten Tätigkeiten und damit vornehmlich auf die Gewährung grundpfandrechtlich besicherter oder kommunaler Kredite (Spezialbankenprinzip). Die öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten unterliegen hingegen einer solchen Geschäftskreisbeschränkung nicht. Den Pfandbriefgläubigern sowie potenziellen Investoren gegenüber können diese Institute bisher auf Anstaltslast und Gewährträgerhaftung als zusätzliche Pfandbriefsicherheiten verweisen.

Des Weiteren machen gegenwärtig drei Hypothekendarlehenbanken als bedeutende Marktteilnehmer von dem in § 46 HBG aus historischen Gründen eingeräumten Recht des „erweiterten Geschäftsbetriebes“ Gebrauch und unterliegen damit im Ergebnis ebenfalls nicht dem Spezialinstitutsprinzip des Hypothekendarlehengesetzes. Das Gesetz über Schiffspfandbriefbanken (SchBkG) erlaubt darüber hinaus den derzeit zwei Schiffspfandbriefbanken die Ausgabe von Schiffspfandbriefen und Kommunal-schuldverschreibungen.

Der Wegfall der Gewährträgerhaftung und die Modifizierung der Anstaltslast zum 18. Juli 2005 gibt Anlass für eine grundlegende Neuregelung der rechtlichen Grundlagen zur Ausgabe von Pfandbriefen. Vor allem im Hinblick auf die Stärkung der Deckungsmasse durch die letzte Novelle des HBG und des ÖPG im April 2004 muss dabei nicht länger am Spezialbankenprinzip festgehalten werden. Die einschlägigen Vorschriften der Novelle werden in das Pfandbriefgesetz übernommen. Damit wird die Befugnis zur Pfandbriefbegebung auf alle Kreditinstitute, die bereit und in der Lage sind, bestimmte gesetzlich festgelegte Qualitätsanforderungen an das Pfandbriefgeschäft zu erfüllen und von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht eine Erlaubnis zur Pfandbriefbegebung erhalten, ausgedehnt. Die Einführung des Pfandbriefgesetzes und die Änderung anderer Gesetze

sehen im Vergleich zu den geltenden Vorschriften insbesondere folgende Änderungen vor:

- Im Kreditwesengesetz (KWG) wird das Pfandbriefgeschäft als Bankgeschäft definiert. Pfandbriefe im Sinne des Pfandbriefgesetzes sind Hypothekendarlehenpfandbriefe, Öffentliche Pfandbriefe und Schiffspfandbriefe.
- Die Erlaubnis für das Pfandbriefgeschäft wird dem Institut durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht insbesondere nur bei Vorliegen folgender Voraussetzungen erteilt:
 - Vorhandensein eines Kernkapitals von mindestens 25 Mio. Euro.
 - Das Kreditinstitut muss nachweisen, dass es über geeignete Regelungen und Instrumente zur Steuerung, Überwachung und Kontrolle der Risiken für die Deckungsmassen und das darauf gründende Emissionsgeschäft verfügt.
 - Aus dem der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vorzulegenden Geschäftsplan des Kreditinstituts muss hervorgehen, dass das Kreditinstitut das Pfandbriefgeschäft regelmäßig und nachhaltig betreiben wird und dass ein dafür erforderlicher organisatorischer Aufbau vorhanden ist.
 - Die Geschäftsleiter müssen über ausreichende theoretische und praktische Kenntnisse im Hypothekendar-, Kommunal- oder Schiffskreditgeschäft und deren jeweiliger Refinanzierung verfügen.
- Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht kann die Erlaubnis zum Betreiben des Pfandbriefgeschäftes auch dann aufheben, wenn die Pfandbriefbank seit mehr als zwei Jahren keine Pfandbriefe begeben hat und nicht zu erwarten ist, dass das Pfandbriefgeschäft innerhalb der nächsten sechs Monate als regelmäßig und nachhaltig betriebenes Bankgeschäft wieder aufgenommen wird.
- Die bislang schon von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in regelmäßigen Abständen bei Hypothekendarlehenbanken durchgeführten so genannten Deckungsprüfungen werden auf sämtliche Pfandbriefbanken ausgeweitet.
- Beibehalten wird das Prinzip der sowohl nennwertigen als auch barwertigen Deckung der Ansprüche der Pfandbriefgläubiger zuzüglich einer zweiprozentigen Überdeckung. Die Pfandbriefgattungen müssen für die Zwecke der Deckungsrechnung getrennt betrachtet werden (eigene Deckungsregister). Für die zweiprozentige Überdeckung sind besonders liquide Deckungswerte vorzuhalten.
- Von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ist ein Treuhänder zu bestellen. Bei dem zu bestellenden Treuhänder handelt es sich in der Regel um einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer. Er hat insbesondere die vorschriftsmäßige Deckung der Pfandbriefe zu kontrollieren. Daneben hat er u. a. die in den Deckungsregistern eingetragenen Werte sowie Urkunden

über solche Werte unter dem Mitverschluss der Pfandbriefbank zu verwahren. Die Bestellung als Treuhänder ist insbesondere dann ausgeschlossen, wenn die Person in einem Beschäftigungs- oder Mandatsverhältnis mit der Pfandbriefbank steht oder stand.

- Die Hypotheken müssen auf Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder solchen Rechten einer ausländischen Rechtsordnung, die den grundstücksgleichen Rechten deutschen Rechts vergleichbar sind, lasten. Die belasteten Grundstücke und die Grundstücke, an denen die belasteten Rechte bestehen, müssen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz belegen sein. Die bislang im Hypothekengesetz geregelte Zehn-Prozent-Grenze für Beleihungen, bei denen das Vorrecht der Pfandbriefgläubiger nicht sichergestellt ist, kann wegen der Richtlinie 2001/24/EG über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten auf die Staaten beschränkt werden, die nicht der Europäischen Union angehören.
- Für sämtliche Pfandbriefbanken wird die Pflicht eingeführt, bei hypothekarischen Beleihungen folgenden Wert zugrunde zu legen:
 - Der Beleihungswert darf den Wert nicht überschreiten, der sich im Rahmen einer vorsichtigen Bewertung der zukünftigen Veräußerbarkeit einer Immobilie und unter Berücksichtigung der langfristigen, nachhaltigen Merkmale des Objektes, der normalen regionalen Marktgegebenheiten sowie der derzeitigen und möglichen anderweitigen Nutzungen ergibt.
 - Spekulative Elemente dürfen dabei nicht berücksichtigt werden.
 - Der Beleihungswert darf auf transparente Weise und nach einem anerkannten Bewertungsverfahren ermittelten Marktwert nicht übersteigen. Der Marktwert ist der geschätzte Betrag, für welchen ein Beleihungsobjekt am Bewertungsstichtag zwischen einem verkaufsbereiten Verkäufer und einem kaufbereiten Erwerber, nach angemessenem Vermarktungszeitraum, in einer Transaktion im gewöhnlichen Geschäftsverkehr verkauft werden könnte.

Die Beleihungswertermittlung muss zukünftig von einem unabhängigen Gutachter vorgenommen werden.

Hypotheken dürfen nur bis zur Höhe der ersten 60 Prozent des von der Pfandbriefbank festgesetzten Beleihungswertes zur Deckung benutzt werden.

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz durch Rechtsverordnung Einzelheiten der Methodik und Form der Beleihungswertermittlung sowie die Mindestanforderungen an die Qualifikation des Gutachters zu bestimmen. Das Bundesministerium der Finanzen kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übertragen.

- Die bisher nur im Schiffsbankgesetz geregelte Versicherungspflicht wird auf bebaute Grundstücke, auf denen die zur Deckung von Hypothekenspfandbriefen verwendeten Grundpfandrechte lasten, ausgeweitet.

– Es wird klargestellt, dass Grundschulden ebenso wie Hypotheken als Sicherungswerte in Betracht kommen. Darüber hinaus werden den Hypotheken und Grundschulden nach deutschem Recht auch die im Wesentlichen vergleichbaren ausländischen Sicherungsrechte gleichgestellt.

– Bei den Deckungswerten für Öffentliche Pfandbriefe werden die Voraussetzungen für deckungsfähige Werte in das Gesetz aufgenommen. Es wird weiterhin die Einschränkung aufgenommen, dass statt Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts nur noch Gebietskörperschaften und außerdem nur solche Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts kommunalkreditfähig sind, für die eine Anstaltslast oder eine auf Gesetz beruhende Gewährträgerhaftung oder eine Refinanzierungsgarantie gilt oder die das gesetzliche Recht zur Erhebung von Gebühren oder anderen Abgaben haben. Diese Einschränkung ist erforderlich, nachdem Gewährträgerhaftung und Anstaltslast zugunsten verschiedener Anstalten des öffentlichen Rechts aufgehoben bzw. modifiziert werden.

– Bei Schiffspfandbriefen gelten insbesondere nachfolgende Regelungen:

- Bezüglich des Beleihungswertes werden inhaltlich und formal die gleichen Regeln wie für hypothekarische Beleihungen angewandt. Die Beleihung darf ebenfalls die ersten 60 Prozent des von der Schiffspfandbriefbank aufgrund einer Wertermittlung festgesetzten Schiffsbeleihungswertes nicht übersteigen. Die Vereinbarung einer Schlussballonrate ist unter bestimmten Bedingungen zulässig.
- Zukünftig sind Darlehen mit einer Laufzeit von höchstens fünfzehn Jahren auch ohne Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht deckungsfähig. Das Schiff darf mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bis zum zwanzigsten Lebensjahr beliehen werden. Das Schiff oder das Schiffsbauwerk muss während der gesamten Dauer der Beleihung zumindest in Höhe des aktuellen Marktwertes versichert sein.
- Der Gesamtbetrag der Beleihungen außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, bei denen nicht sichergestellt ist, dass sich das Vorrecht der Schiffspfandbriefgläubiger auf die Forderungen der Pfandbriefbank aus diesen Beleihungen erstreckt, darf 20 Prozent des Gesamtbetrages der Forderungen, bei denen das Vorrecht sichergestellt ist, nicht übersteigen. Es gilt eine zweistufige Übergangsfrist bis zum 18. Juli 2009.
- Die Verpflichtung der Schiffspfandbriefbanken, für die Deckung von Schiffspfandbriefen, deren Nennwert auf eine ausländische Währung lautet, Schiffshypotheken in ausländischer Währung vorzuhalten, entfällt.

– Durch das Gesetz wird die Implementierung eines speziell auf das Pfandbriefgesetz bezogenen Risikomanagementsystems eingeführt, das der Gefahr der Klumpenbildung vorbeugt und ein Limitsystem für die Deckungsmassen sowie ein Eskalationsverfahren einrichtet. Unter anderem wird die vierteljährliche Vorlage eines alle relevanten Informationen umfassenden Risikoreports vorgesehen. Im

- Falle der Aufnahme neuer Produkte, Geschäftsarten oder der Tätigkeit auf neuen Märkten wird der Pfandbriefbank die Erstellung und Dokumentation einer umfassenden Risikoanalyse vorgeschrieben. Bis zum Erwerb einer gefestigten Expertise sollen diese Geschäfte nur in angemessenen Rahmen in Deckung genommen werden.
- Die Anforderungen an die Transparenz der Deckungsmassen sollen einheitlich auf sämtliche Pfandbriefbanken angewendet und inhaltlich ausgeweitet werden. Quartalsweise sind für alle Pfandbriefgattungen Informationen über die nennwertige und barwertige Deckung inklusive der Barwerte, die Laufzeitstrukturen der Deckungswerte und Pfandbriefe und der Anteil von Derivaten an den Deckungsmassen zu veröffentlichen. Ebenfalls quartalsweise müssen für die einzelnen Pfandbriefgattungen beispielsweise Informationen über die regionale Verteilung der Deckungswerte, über Größenklassen und Leistungsrückstände veröffentlicht werden.
 - Für bestehende Pfandbriefbanken gilt die Erlaubnis beschränkt auf die jeweilige Pfandbriefgattung als erteilt. Das Kreditinstitut hat vor Ablauf des 18. Oktober 2005 eine Anzeige einzureichen, die den inhaltlichen Anforderungen eines Erlaubnisanspruchs entspricht. Diese Kreditinstitute werden bis zum 31. Dezember 2008 von der Erlaubnis befreit, ein Kernkapital von mindestens 25 Mio. Euro vorzuhalten. Für die bei Ablauf des 18. Juli 2005 zugelassenen Hypothekenbanken und Schiffspfandbriefbanken gilt die Erlaubnis als ebenfalls erteilt. Die einjährige Frist, innerhalb der von der Erlaubnis Gebrauch gemacht werden muss, beginnt am 19. Juli 2005.
 - Es wird klargestellt, dass alle Hypotheken, die die Pfandbriefbanken vor dem 19. Juli 2005 erworben haben, nur dann zur Deckung von Hypothekenspfandbriefen genutzt werden können, wenn sie den Erfordernissen dieses Gesetzes im Bezug auf die Beleihungsgrenze, der Beleihungswertermittlung und dem Tilgungsbeginn entsprechen. Sollten die Indeckungnahmen bei den Altgeschäften nicht auf der Grundlage des Beleihungswertes erfolgt sein, müssen getrennte Deckungsmassen für das Altgeschäft und das Neugeschäft eingerichtet und geführt werden.
 - Bei öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten, Hypothekenbanken und Schiffspfandbanken, die nach altem Recht Pfandbriefe begeben haben, dieses aber nach dem Inkrafttreten des Pfandbriefgesetzes nicht fortsetzen, richten sich die Anforderungen an die Deckungsmassen nach den alten Vorschriften.
 - Forderungen gegen inländische öffentlich-rechtliche Kreditinstitute sind gemäß der Verständigung vom 18. Juli 2001 mit der EU-Kommission nur soweit zur ordentlichen Deckung geeignet, als für die Kreditinstitute eine unbeschränkte Anstaltslast oder als für die entsprechenden Verbindlichkeiten der Kreditinstitute eine Gewährträgerhaftung oder Refinanzierungsgarantie gilt.

3. Anhörung

Bei der am 26. Januar 2005 erfolgten öffentlichen Anhörung hatten folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen Gelegenheit zur Stellungnahme:

- Allianz Capital Managers GmbH
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
- Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken
- Bundesverband deutscher Banken
- Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands
- BVI Bundesverband Investment und Asset Management
- CALYON Corporate and Investment Bank
- DEPFA Deutsche Pfandbriefbank AG
- Deutsche Bundesbank
- Deutscher Sparkassen- und Giroverband
- Dresdner Kleinwort Wasserstein Research GmbH
- DZ Bank AG
- Financial Services Consultant
- Fitch Deutschland GmbH
- Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft
- HSBC Trinkaus & Burkhardt
- Karl-Heinz Glauner
- Prof. Dr. Richard Stehle, Humboldt-Universität zu Berlin
- PWC Deutsche Revision AG
- Verband der Auslandsbanken in Deutschland
- Verband der Privaten Bausparkassen
- Verband Deutscher Hypothekenbanken
- Verband deutscher Schiffsbanken

Das Ergebnis der Anhörung ist in die Ausschussberatung eingegangen. Das Protokoll der öffentlichen Anhörung einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

4. Stellungnahme der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt einstimmig, den Gesetzentwurf in der Fassung der Formulierungshilfe (vom 7. Februar 2005) und der interfraktionellen Änderungsanträge (Umdrucke Nr. 1 bis 17) anzunehmen.

Der Rechtsausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP, die Änderungsanträge der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Umdrucke Nr. 18, 19) anzunehmen.

Der Rechtsausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP, den Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU (Umdruck Nr. 20) abzulehnen.

Der Rechtsausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU, die Änderungsanträge der Fraktion der FDP (Umdrucke Nr. 21, 22) abzulehnen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit** empfiehlt einstimmig die Annahme in der Fassung der Änderungsanträge auf Ausschussdrucksachen 15(9)1709 und 15(9)1710.

Der Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 15(9)1709 in der Korrekturfassung durch Umdruck 9 neu wurde einstimmig angenommen. Der Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 15(9)1710 wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP angenommen.

Der Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU auf Ausschussdrucksache 15(9)1711 wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP abgelehnt.

Der Änderungsantrag der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 15(9)1712 wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU abgelehnt.

Im **Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen** ist der Änderungsantrag der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 15(14)1557 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und FDP abgelehnt worden.

Der Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU auf Ausschussdrucksache 15(14)1556 wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP abgelehnt.

Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 15(14)1555 wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP angenommen.

Der gemeinsame Änderungsantrag aller Fraktionen auf Ausschussdrucksache 15(14)1554 wurde einstimmig angenommen.

Der Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags aller Fraktionen auf Ausschussdrucksache 15(14)1554 und des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 15(14)1555.

5. Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 806. Sitzung am 26. November 2004 Stellung zu dem Gesetzentwurf genommen. Danach unterstützt der Bundesrat das Ziel der Bundesregierung, den hohen Standard des deutschen Pfandbriefs zu bewahren, dessen Ruf den Emittenten an den internationalen Kapitalmärkten günstige Refinanzierungsmöglichkeiten verschafft und daher von großer Bedeutung für den Standort Deutschland ist.

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren um folgende Prüfungen bzw. schlägt folgende Änderungen vor:

- Prüfung, ob die Einführung von Vorschriften zur Emission von Luftfahrzeugpfandbriefen in das Gesetz aufgenommen werden kann.

- Prüfung, ob für Kreditinstitute, für die eine Emission von Pfandbriefen nach dem PfandBG nicht in Betracht kommt, ein verbindlicher Rechtsrahmen für gedeckte Schuldverschreibungen geschaffen werden kann.
- Klarstellung, dass in die Deckungsmasse auch sicherungsabgetretene Forderungen eingestellt werden können.
- Aufhebung der Deckungskongruenz für Zerobonds.
- Bestellung des Treuhänders durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach Anhörung auch einer ggf. zuständigen Staatsaufsicht.
- Prüfung, ob der vorgesehene Mitverschluss der in den Deckungsregistern eingetragenen Werte und entsprechender Urkunden von Bank und Treuhänder erforderlich ist.
- Die Staaten, in denen die Grundstücke belegen sein dürfen, sollten um die USA, Kanada und Japan erweitert werden.
- Zulassung von Hypothekenspfandbriefen bzw. Öffentlichen Pfandbriefen als ordentliche Deckung für weitere Pfandbriefe dieser Gattung.
- Prüfung, ob treuhänderisch gehaltene Forderungen, die durch Sicherheiten öffentlicher Stellen abgesichert sind, unter der Voraussetzung der Insolvenzfestigkeit in die Deckungsmasse eingestellt werden können.
- Prüfung, ob als Deckungswerte für Schiffspfandbriefe Darlehen verwendet werden dürfen, soweit sie, und nicht nur wenn sie, den gesetzlichen Erfordernissen der Beleihungsgrenze, der Versicherung und der Beleihungswertmittlung entsprechen.
- Bei einem Schiffspfandbrief darf das Darlehen höchstens eine Laufzeit von fünfzehn Jahren umfassen und höchstens bis zum Ende des zwanzigsten Lebensjahrs des Schiffes reichen.
- Einführung von Regelungen zur gleichzeitigen Beleihung mehrerer Schiffe (Flottenfinanzierung).
- Prüfung, ob anstelle der Versicherung eines Schiffes zum aktuellen Marktwert eine Versicherung in Höhe von 120 Prozent der jeweiligen ausstehenden Darlehensforderung vorgesehen werden kann.
- Prüfung, ob die Anforderungen an das Risikomanagement für das Betreiben des Pfandbriefgeschäftes im Hinblick auf den hierdurch entstehenden administrativen und kostenintensiven Aufwand erforderlich sind.
- Verzicht auf die Regelung, dass Pfandbriefbanken vor der vollständigen Aufnahme von Geschäften in neuen Produkten, Geschäftsarten oder auf neuen Märkten eine gefestigte Expertise vorlegen müssen.
- Prüfung, ob die vierteljährliche Berichterstattung notwendig ist.
- Prüfung, ob auf die Befristung des Bestandsschutzes für Institute, die bereits nach geltendem Recht Pfandbriefe begeben, aber nicht über das zukünftig vorgesehene Kernkapital verfügen, verzichtet werden kann.
- Klarstellung, dass die bisherigen Deckungsmassen auch für Pfandbriefe unter dem neuen Pfandbriefgesetz genutzt werden können, wenn eine von der Beleihungswert-

termittlung abweichende Wertermittlung letztlich zu einem gleichen oder sogar zu einem konservativeren Ergebnis führt.

- Prüfung, ob öffentlich-rechtliche Kreditanstalten – unabhängig von dem Erlöschen oder der Aufhebung der Pfandbriefeulerlaubnis – nach alter Rechtslage das Deckungsregister fortführen und ein neues Register nach dem Pfandbriefgesetz einrichten dürfen. Außerdem soll die Bestandsschutzregelung auf Kreditinstitute aufgeweitet werden, deren Pfandbriefprivileg durch Umwandlung in eine private Rechtsform erloschen ist.

6. Ausschussempfehlung

I. Allgemeiner Teil

Der Finanzausschuss empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs in der geänderten Fassung.

In der abschließenden Ausschussberatung haben alle Fraktionen die konstruktive Zusammenarbeit hervorgehoben. Dem Bundesministerium der Finanzen ist für die gute Zusammenarbeit gedankt worden. Auf diese Weise sei ein Gesetz zustande gekommen, das die Qualität des deutschen Pfandbriefs und sein hohes Ansehen auf den internationalen Finanzmärkten erhält und verbessert. Deshalb gelten bei den Sicherheiten und bei der Aufsicht weiterhin höchste Standards. Gleichzeitig führe die Einrichtung und Erfüllung der Standards nicht zu übermäßigen Verwaltungskosten für die Kreditinstitute.

Der Finanzausschuss hat sich in der Diskussion über den Gesetzentwurf insbesondere mit folgenden Themenschwerpunkten auseinandergesetzt:

- Der Finanzausschuss ist dem in der öffentlichen Anhörung geäußerten Vorschlag gefolgt, auch insolvenzfesten Treuhandgrundschulden für die Deckungsmasse zuzulassen. Dazu sieht das Pfandbriefgesetz zukünftig vor, dass dem Erwerb einer Hypothek im Sinne von § 1 Abs. 1 PfandBG der Anspruch gegen ein geeignetes Kreditinstitut auf Abtretung oder Teilabtretung einer Hypothek, die von dem Kreditinstitut treuhänderisch zugunsten der Pfandbriefbank verwaltet wird, gleich steht. Voraussetzung ist, dass die Pfandbriefbank im Falle der Insolvenz des Kreditinstituts die Aussonderung der Hypothek verlangen kann.

Der Finanzausschuss hat den entsprechenden fraktionsübergreifenden Änderungsantrag einstimmig angenommen.

Der Finanzausschuss hat betont, dass diese Änderung des Gesetzentwurfs einer Ergänzung durch Rechtsänderungen insolvenzrechtlicher Art bedarf. Diese sind Gegenstand eines Diskussionsentwurfs für ein Gesetz zur Änderung der Insolvenzordnung, des Kreditwesengesetzes und anderer Gesetze, der vom Bundesministerium der Justiz federführend betreut wird.

- Ebenfalls einstimmig ist ein fraktionsübergreifender Änderungsantrag angenommen worden, nach dem frühere Beschäftigungs- oder Mandatsverhältnisse kein Hinderungsgrund bei der Bestellung zum Treuhänder sein müssen. Liegen Beschäftigungs- oder Mandatsverhältnisse mehr als drei Jahre zurück, ist vielmehr der Einzelfall zu prüfen.

- Einen weiteren Schwerpunkt der Erörterungen bildete die Belegenheit der Grundstücke. Der Finanzausschuss ist schließlich übereingekommen, neben den im Gesetzentwurf genannten Staaten auch die USA, Kanada und Japan zuzulassen, weil diese Immobilienmärkte im Vergleich zu den bisher zugelassenen Ländern ebenfalls die hohen Qualitätsanforderungen erfüllen.

In diesem Zusammenhang sind die Bestimmungen des Risikomanagements dahin gehend geändert worden, dass die bei Geschäften auf neuen Märkten im Bereich des Hypothekarkredits erworbenen Werte frühestens nach Ablauf von zwei Jahren nach Aufnahme der Geschäfte zur Deckung verwendet werden dürfen. Nach Auskunft der Bundesregierung stehen der Regelung keine EU-rechtlichen Bedenken gegenüber.

Der Finanzausschuss hat die fraktionsübergreifenden Änderungsanträge einstimmig angenommen.

- Die Beleihung von Schiffen darf nach den Beratungen des Finanzausschusses generell bis zum Ende des zwanzigsten Lebensjahres des Schiffes erfolgen. Damit werde der höheren Lebensdauer von Schiffen, auch verursacht durch die schärferen Sicherheitsbestimmungen, Rechnung getragen.

Der Finanzausschuss hat den fraktionsübergreifenden Änderungsantrag einstimmig angenommen.

- Der Finanzausschuss hat einen interfraktionellen Änderungsantrag einstimmig angenommen, nach dem die Mindestversicherung für in Deckung genommene Schiffe 120 Prozent der jeweiligen ausstehenden Darlehensforderungen zuzüglich eventueller vor- oder gleichrangiger Schiffshypotheken Dritter umfasst. Nach Auffassung des Finanzausschusses erscheint diese Begrenzung unter der Voraussetzung, dass das durch die Schiffhypothek gesicherte Darlehen erstrangig ist und keine gleichrangigen Schiffshypotheken bestehen, sachgerecht.

- Es wird klargestellt, dass bei Hypothekendarlehen, deren Laufzeit üblicherweise wesentlich länger als die vereinbarte Zinsbindungsfrist ist, nur der Zeitraum der festgeschriebenen Zinsbindungsfrist als Restlaufzeit angesetzt werden kann.

Ein interfraktioneller Änderungsantrag ist einstimmig angenommen worden.

- Die Pflicht, bei öffentlichen Pfandbriefen regelmäßig den Gesamtbetrag der mindestens 90 Tage rückständigen Leistungen auf diese Forderungen und dessen Verteilung nach Staaten anzugeben, soll auf alle Pfandbriefarten erweitert werden. Gerade bei nicht öffentlichen Pfandbriefen könne ein Leistungsrückstand von 90 Tagen ein bedeutender Hinweis für Investoren sein.

Der Finanzausschuss hat den fraktionsübergreifenden Änderungsantrag einstimmig angenommen.

- Der Finanzausschuss hat einen interfraktionellen Änderungsantrag zu § 30 Abs. 3 PfandBG einstimmig angenommen. Danach solle im Falle der Insolvenz einer Hypothekenbank für die Bestimmung der als eingetragenen geltenden Deckungswerte der ursprünglich ermittelte Beleihungswert zugrunde gelegt werden. Damit werde der Schutz des Pfandbriefgläubigers verbessert. Beliebige es

man bei der bisherigen Vorschrift, den zuletzt vor Insolvenzeröffnung angenommenen Beleihungswert anzusetzen, könne der Pfandbriefgläubiger dann einen Nachteil erleiden, wenn die Pfandbriefbank im Falle einer Reduzierung des Beleihungswertes die vorzunehmende Deckungskorrektur nicht mehr vorgenommen hat. Somit stünde dem Anspruch des Pfandbriefgläubigers ein zu geringer Deckungswert gegenüber.

- Der Finanzausschuss ist den Argumenten der Sachverständigen in der öffentlichen Anhörung zu dem Gesetzentwurf gefolgt, dass zwei sehr kleine Banken zwar nicht das ab 1. Januar 2009 erforderliche Kernkapital von 25 Mio. Euro aufbringen könnten, jedoch das Pfandbriefgeschäft bereits seit über 175 Jahren erfolgreich betreiben. Deshalb werden das Ritterschaftliche Kreditinstitut Stade und der Calenberg-Göttingen-Grubenhagen-Hildesheim'scher ritterschaftlicher Kreditverein im Gesetz explizit von der neuen Eigenkapitalvorschrift ausgenommen.

Der Finanzausschuss hat den fraktionsübergreifenden Änderungsantrag einstimmig angenommen.

- Intensiv ist über die Übergangsregelung bezüglich der Deckungsmassen bei öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten diskutiert worden. Das ÖPG enthält im Gegensatz zum HBG keine vergleichbare Verpflichtung zur Ermittlung des Beleihungswertes sowie Begrenzung des zur Deckung verwendbaren Teils der Hypothek auf 60 Prozent. Um den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten die Umstellung auf die nunmehr auch für sie geltenden Bestimmungen zu erleichtern, solle eine Übergangsfrist eingeführt werden. Danach können Deckungsmassen, die vor dem 13. Oktober 2004 (Datum des Kabinettschlusses) gebildet worden sind, bis zum 30. Juni 2006 für die Deckung neu ausgegebener Pfandbriefe genutzt werden, allerdings darf nur die Hälfte des bei der Indeckungnahme zugrunde gelegten Grundstückswerts zur Deckung verwendet werden. Das Datum 13. Oktober 2004 sei gewählt worden, weil die Kreditinstitute bis zum Kabinettschluss davon ausgehen konnten, dass die in Deckung genommenen Grundpfandrechte auch dann zur Deckung neu zu begebender Pfandbriefe geeignet sein würden, wenn für das zugrunde liegende Grundstück kein Beleihungswert ermittelt worden sei. Die Übergangsfrist bis zum 30. Juni 2006 sei für eine Umstellung der gesamten Deckungsmasse nach dem Beleihungswertverfahren ausreichend.

Nur in bestimmten Fällen ist eine Ausnahme vom Grundsatz der einheitlichen Deckungsmasse möglich. Die Pfandbriefbank muss der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bis zum 18. Juli 2005 anzeigen, dass sie die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Deckung benutzten Grundpfandrechte ausschließlich zur Deckung der bis zum Inkrafttreten begebenen Pfandbriefe verwendet. In diesem Fall ist ein getrenntes Deckungsregister zu führen. Die Vorschriften des Pfandbriefgesetzes bezüglich des Treuhänders, des Risikomanagements und der Transparenz sind nicht anzuwenden.

Der Finanzausschuss hat den fraktionsübergreifenden Änderungsantrag einstimmig angenommen.

Im Verlauf seiner Beratungen hat der Finanzausschuss die Bundesregierung um folgende Prüfungen gebeten, die die Bundesregierung zugesagt hat:

- In Bezug auf den Mitverschluss der in den Deckungsregistern eingetragenen Werte und entsprechender Urkunden durch den Treuhänder hat sich der Finanzausschuss der Frage des Bundesrates in dessen Stellungnahme angeschlossen, ob eine solche Vorschrift notwendig sei. Der Finanzausschuss hat sich von der Bundesregierung erläutern lassen, dass § 9 des Pfandbriefgesetzes nach Sinn und Zweck der Vorschrift ausgelegt werden müsse. Ziel der Vorschrift sei es, tatsächlich zu verhindern, dass die Pfandbriefbank eigenmächtig ohne den Treuhänder über Deckungswerte verfüge. Erfasst seien deshalb die Werte selbst und die Urkunden, die zur Vornahme von Verfügungen über solche Werte erforderlich sind oder deren Vorlage zur Geltendmachung der Schuldner verlangen kann. Somit sei bei den „Werten“ z. B. an Inhaberschuldverschreibungen zu denken, bei den Urkunden z. B. an die Hypothekenbriefe und Grundschuldbriefe sowie an Schuldscheindarlehen im Sinne des BGB. Buchhypotheken und Buchgrundschulden könnten gar nicht verwahrt werden, fielen also als solche auch nicht unter den Mitverschluss. Dies gelte auch für dazu erteilte vollstreckbare Ausfertigungen.
- In Bezug auf die Verwendung anderer gedeckter Schuldverschreibungen als Pfandbriefe hat der Finanzausschuss das Bundesministerium der Finanzen gebeten nach Inkrafttreten des neuen Pfandbriefrechts zu prüfen, ob zur gesetzlichen Regelung gedeckter Schuldverschreibungen neben dem Pfandbriefgesetz ein zusätzlicher Rechtsrahmen geschaffen werden sollte. Der Finanzausschuss wolle auf eine Regelung im Pfandbriefgesetz verzichten, um in diesem Gesetz keine weiteren Produkte als den Pfandbrief zu normieren.
- Die Bundesregierung wird des Weiteren gebeten zu prüfen,
 - ob gesetzliche Regelungen zu einem sog. Luftfahrzeugpfandbrief geschaffen werden sollen,
 - ob künftig inflationsindexierte Pfandbriefe gesetzlich erlaubt werden sollen.
- Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme darüber hinaus um Prüfung gebeten, ob auch für Pfandbriefe in der Ausstattungsform der Nullkuponanleihe (zero-bonds) zukünftig für den Rückzahlungsbetrag inklusive Zinsen und nicht mehr nur für den jeweiligen Zeitwert eine vollständige Deckung vorliegen müsse. Der Finanzausschuss hat sich dieser Prüfbitte angeschlossen. Die Bundesregierung ist dazu der Ansicht, dass „Zero-Pfandbriefe“ wie bisher zulässig sind. Denn nach ihrer Ansicht ist die Ausgabe derartiger Anleihen schon nach dem derzeit geltenden § 9 Abs. 2 des Hypothekendarlehenbankgesetzes zulässig, wenn der Rückzahlungsbetrag als der Nennwert betrachtet wird. Entsprechend dieser bisherigen Rechtslage ist auch in § 4 Abs. 1 Satz 1 der Rückzahlungsbetrag beim zero-bond als Nennwert im Sinne dieser Vorschrift anzusehen. § 4 Abs. 1 Satz 2 ist hingegen nicht einschlägig für zero-bonds. Er bezieht sich vielmehr auf an die Entwicklung bestimmter Indizes gekoppelte Pfandbriefe.

Dem Finanzausschuss haben jeweils Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen und Fraktionen der CDU/CSU und FDP zu § 18 KWG vorgelegen.

Nach Auffassung der Fraktionen der CDU/CSU und FDP soll die Grenze eines Kredites, bis zu der der Kreditnehmer seine wirtschaftlichen Verhältnisse offen legen muss, auf 1 Mio. Euro bzw. 10 Prozent des haftenden Eigenkapitals des Instituts heraufgesetzt werden. Die Regelung solle abweichend vom Pfandbriefgesetz bereits am Tage nach dessen Verkündung in Kraft treten. Mit der Erhöhung der Grenze solle ein Wettbewerbsnachteil für deutsche Banken beseitigt werden. Es bestünden keine EU-weiten Vorschriften im Hinblick auf die Pflicht zur Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse. In direkten Nachbarstaaten Deutschlands, z. B. Österreich, gelte derzeit eine Grenze von 750 000 Euro, so dass sich vor allem kleine und mittelständische Unternehmen mit geringerem Aufwand im Ausland finanzierten. Die Anhebung auf 1 Mio. Euro sei im Hinblick auf die zunehmende Harmonisierung aufsichtsrechtlicher Regelungen gewählt und sei in Bezug auf die Betragshöhe kompatibel mit den Eigenkapitalvorschriften nach Basel II, nach denen ein Kredit in dieser Höhe zum Retailgeschäft gehöre. Die Begrenzung auf 10 Prozent des haftenden Eigenkapitals des Kreditinstituts diene dem Schutz der Banken, weil in diesen Fällen automatisch die strengen Anforderungen an die Vergabe eines Großkredits in Sinne des KWG einsetzten. Auf den Hinweis der Koalitionsfraktionen, dass es viele kleine Banken gebe, die nicht über ein haftendes Eigenkapital in Höhe von 10 Mio. Euro verfügten und somit durch die Änderungen benachteiligt seien, hat die Fraktion der CDU/CSU dargelegt, dass es wegen der wirtschaftlich notwendigen Fusionen bald ausschließlich größere Banken existierten.

Die Fraktion der CDU/CSU hat in ihren Ausführungen betont, dass sie keinesfalls von den hohen Standards bei der Kreditvergabe abweichen möchte. Allerdings sei vor dem Hintergrund der Einführung von Risikosystemen in den Banken aufgrund der Anforderungen von Basel II, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigt würden, grundsätzlich zu prüfen, ob auf die verwaltungsaufwändige und kostenintensive Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht verzichtet werden könne.

Die Koalitionsfraktionen haben ausgeführt, dass sie nach wie vor die Festlegung einer Grenze für sachgerecht halten. In ihrem Antrag haben sie die Anhebung der Grenze auf 750 000 Euro oder 10 Prozent des haftenden Eigenkapitals des Kreditinstituts gefordert. Auch sie haben sich für eine Geltung der Vorschrift ab dem Tag nach der Verkündung des Pfandbriefgesetzes ausgesprochen. Die Koalitionsfraktionen haben ebenfalls mit Wettbewerbsnachteilen deutscher Banken und der weiteren Harmonisierung der Aufsichtsregeln in der EU argumentiert. Es sei notwendig, den Schwellenwert im Zeitablauf anzupassen, allerdings hielten sie eine Verdreifachung der jetzt geltenden Grenze für ausreichend. Außerdem befinde man sich mit dieser Anpassung im Gleichklang mit dem Nachbarland Österreich, in dem ebenfalls eine Grenze von 750 000 Euro gelte.

Die Bundesregierung hat erläutert, dass im Anschluss an den Beschluss des Finanzausschusses zur Änderung des § 18 KWG ein Konsultationsverfahren mit den Bankenverbänden mit dem Ziel beginnen werde, die bisherigen vier

Rundschreiben in einem einzigen, konsolidierten Rundschreiben zusammenzufassen. Die im Finanzausschuss vertretenen Fraktionen haben gebeten, die Gelegenheit für eine Vereinfachung des Inhalts der Rundschreiben zu nutzen. Zu einer Festlegung der Grenze hat die Bundesregierung ausgeführt, dass es keine Statistiken darüber gebe, bei welcher Grenze Kreditinstitute durch Not leidende Kredite in Gefahr gerieten. Eine Verdreifachung der Grenze sei aus Sicht der Deutschen Bundesbank und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht fachlich vertretbar. Mit den von den Koalitionsfraktionen vorgeschlagenen Änderungen werde der Spielraum der Banken bei der Kreditvergabe vergrößert. Es sei zu betonen, dass es den Kreditinstituten unbenommen sei, auch bei kleineren Krediten eine Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse zu verlangen. Ohnehin habe § 18 KWG nach Einführung der Eigenkapitalunterlegung nach Basel II nur noch für die Kreditinstitute Bedeutung, die den Standardansatz wählten.

Der Finanzausschuss hat den Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP abgelehnt.

Der Änderungsantrag der Fraktion der FDP ist mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP abgelehnt worden.

Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen ist mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktion der FDP angenommen worden.

Alle Fraktionen haben dem Antrag der Koalitionsfraktionen zugestimmt, die neuen Regelungen des § 18 KWG bereits am Tag nach der Verkündung des Pfandbriefgesetzes in Kraft treten zu lassen.

II. Einzelbegründung

Die vom Finanzausschuss vorgeschlagenen Änderungen des Gesetzentwurfs (Drucksachen 15/4321, 15/4487) werden im Einzelnen wie folgt begründet:

Zu Artikel 1 (Pfandbriefgesetz)

Zu § 1

§ 1 Abs. 1 sieht ausdrücklich vor, dass die zur Deckung von Hypothekendarlehen benutzbaren Hypotheken bzw. Grundpfandrechte von der Pfandbriefbank „erworben“ sein müssen. Bereits in der Begründung zu § 4 des Gesetzentwurfs ist ausgeführt, dass auch „die Erlangung eines insolvenzfesten Anspruchs des Pfandbriefemittenten gegen den treuhänderischen Verwalter auf Verschaffung eines Grundpfandrechts hinsichtlich der Deckungsfähigkeit dem Erwerb des Grundpfandrechts gleich gestellt“ werden soll.

Die Ergänzung des § 1 durch den neuen Absatz 2 erscheint erforderlich, weil die Gleichstellung des treuhänderisch für die Pfandbriefbank gehaltenen Grundpfandrechts mit dem tatsächlich von ihr erworbenen Grundpfandrecht eine Fiktion darstellt, die über den reinen Wortlaut des „Erwerbens“ hinausgeht. Damit eine Pfandbriefbank ein Grundpfandrecht „erworben“ hat, muss ihr zumindest eine gesicherte Anwartschaft zustehen, aufgrund derer sie materiell-rechtlich Inha-

ber des Grundpfandrechtes ist. Bei einem mehraktigen Erwerbstatbestand müssen also mindestens so viele Teilakte bereits erfüllt sein, dass der endgültige Erwerb durch die Pfandbriefbank nicht mehr einseitig durch den Veräußerer oder Dritte, insbesondere durch treuwidrige Verfügungen, verhindert werden kann.

Ein schuldrechtlicher Anspruch auf Verschaffung eines Grundpfandrechtes, welches treuhänderisch von einem Dritten gehalten wird, erfüllt diese strengen Kriterien auch dann nicht, wenn damit die Zuordnung des Grundpfandrechts mit Wirkung für Zwangsvollstreckung und Insolvenz geklärt ist. Denn zumindest durch treuwidrige Verfügungen kann der endgültige Erwerb durch die Pfandbriefbank hier noch verhindert werden. Deshalb bedarf es einer Fiktion, dass auch in solchen Fällen ein Erwerb des Grundpfandrechts vorliegt. Voraussetzung ist, dass in der Insolvenz des treuhänderisch verwaltenden Kreditinstituts die Pfandbriefbank die Aussonderung der Hypothek verlangen kann.

Zu § 4 Abs. 2

Es handelt sich um eine Änderung im Kontext mit einer Änderung des § 19 Abs. 1 Nr. 2. Diese Vorschrift soll nach der Begründung des Gesetzentwurfs im Wesentlichen bisherigen Regelungen im Hypothekbankgesetz und im Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten über die zulässige „Ersatzdeckung“ entsprechen, wie sie vor den Änderungen durch das 3. Finanzmarktförderungsgesetz bestanden. § 19 Abs. 1 Nr. 2 nimmt die frühere Grenze von 10 Prozent des Gesamtbetrages der im Umlauf befindlichen Hypothekpfandbriefe auf und kommt so unter Hinzurechnung der gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 vorzuhaltenden sichernden Überdeckung in Höhe von 2 Prozent zu einer Gesamtgrenze von 12 Prozent.

Dem stehen jedoch Bedenken aufgrund der Neuregelung des europäischen Bankaufsichtsrechts durch die bereits im Entwurf vorliegende CAD III-Richtlinie entgegen. CAD III bestimmt nur eine 10-Prozent-Grenze für andere Deckungswerte als Hypotheken- oder Staatskredite, berechnet diese aber auf einer 100-Prozent-Deckung ohne Überdeckung. Zwar stünde die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung dazu nicht im Widerspruch. Jedoch lässt sich bei einer neben der vorgeschriebenen Überdeckung eigenständigen Grenze in Höhe von 10 Prozent für andere Deckungswerte leichter argumentieren, dass das EU-Recht eingehalten wurde, insbesondere gegenüber EU-Behörden, Ratingagenturen und Investoren, denen die deutsche Gesetzesbegründung nicht ohne weiteres zugänglich ist.

Daher sollen die Grenzen in Höhe von 10 Prozent nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 und von 2 Prozent nach § 4 Abs. 2 Satz 1 getrennt geregelt werden. Der Entkoppelung dient der neue Satz 3.

In der Begründung zu § 4 Abs. 2 wird darauf hingewiesen, dass die sichernde Überdeckung in besonders liquiden Werten bestehen und dass die Vorschrift inhaltlich bisherigen Vorschriften im Hypothekbankgesetz und im Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten entsprechen solle. Dort aber sind als besonders liquide Form der Forderung gegen die Deutsche Bundesbank und geeignete Kreditinstitute nur

die Guthaben genannt, so dass in diesem Lichte nun in § 4 Abs. 2 Nr. 3 eine entsprechende Einschränkung gegenüber dem bisherigen Entwurf erfolgen soll. Hingegen soll es im Rahmen des § 19 Abs. 1 Nr. 2 bei der Deckungsfähigkeit auch von Geldforderungen gegen die genannten Banken einschließlich deren Schuldverschreibungen bleiben.

Zu § 7 Abs. 2 Satz 4

Der Gesetzentwurf sieht bisher vor, dass ein Mandats- oder ein Beschäftigungsverhältnis einen zwingenden Befangenheitsgrund darstellt. Jedoch ist ein Interessenskonflikt nicht zwingend anzunehmen, wenn diese Verhältnisse länger als drei Jahre zurückliegen. Dann ist vielmehr der Einzelfall zu prüfen. Für eine eventuell doch notwendige Ablehnung eines Treuhänder-Kandidaten, zu dem früher einmal ein Mandats- oder Beschäftigungsverhältnis bestand, bietet die Vorschrift auch nach der Änderung immer noch eine ausreichende Grundlage.

Zu § 13 Abs. 1 Satz 2

Gegen eine Zulassung der Refinanzierung des Hypothekarkreditgeschäfts in den USA, Kanada und Japan durch Ausgabe von Pfandbriefen sind grundsätzliche Einwendungen nicht zu erheben, wenn sichergestellt ist, dass die einzelne Pfandbriefbank auf diesen Märkten das notwendige Erfahrungswissen im Aktivgeschäft erworben hat. Zumindest einige bisher als Universalbanken tätige Institute, die zukünftig eine Erlaubnis zum Betreiben des Pfandbriefgeschäfts erhalten, dürften über teilweise langjährige Erfahrungen in den genannten Immobilienmärkten verfügen. Insoweit dürfte weder eine generelle Beschränkung des Hypothekarkreditgeschäfts in den USA, Kanada und Japan auf das Außerdeckungsgeschäft noch eine generelle Zulassung als Deckungsgeschäft angesichts der insoweit bestehenden Inhomogenität gerechtfertigt erscheinen. Die Zulassung des Hypothekarkreditgeschäfts in den genannten Staaten als Deckungsgeschäft sollte vielmehr individuell für jedes Institut von entsprechenden, bei dem jeweiligen Institut vorhandenen Kenntnissen und Erfahrungen abhängig gemacht werden. Dies wird sichergestellt durch eine Änderung des § 27 Abs. 2, der nunmehr der Pfandbriefbank die Indeckungnahme der aus neuen Geschäften erworbenen Werte erst nach Erwerb eines gefestigten Erfahrungswissens der Pfandbriefbank, nicht aber vor Ablauf von zwei Jahren nach Aufnahme der jeweiligen Art von Geschäften gestattet.

Durch die ergänzende Vorschrift wird dem Schutzbedürfnis der Anleger Rechnung getragen, so dass die Indeckungnahme von in den USA, Kanada und Japan erworbenen Grundpfandrechten in § 13 Abs. 1 Satz 2 berücksichtigt werden kann.

Zu § 15 Abs. 1

Es handelt sich um die Klarstellung, dass Obergrenze für die Versicherungspflicht der Wert des jeweiligen Gebäudes ohne das Grundstück in Höhe des Bau- oder Wiederaufbauwertes sein soll. Schon der Wortlaut des Gesetzes sieht keine Versicherungspflicht für das Grundstück als solches vor, da § 15 Abs. 1 ausdrücklich an das „bebaute Beleihungsobjekt“ und die „erheblichen Risiken“ anknüpft. Eine Versicherung in Höhe des Beleihungswertes wäre sinnlos, weil dieser zum großen Teil aus dem Wert des Grundstückes selbst besteht.

Ein Untergang des Grundstückes selbst ist aber in der Regel kein realistisches Risiko. Eine Anforderung, auch dafür eine Versicherung abzuschließen, würde die Immobiliendarlehensnehmer sinnlos mit neuen Kosten belasten.

Zu § 17 Abs. 1

Die Änderung ist aus Gründen der Klarstellung des Regelungsinhalts des § 17 PfandBG erforderlich. § 17 PfandBG begrenzt zum Schutz der Werthaltigkeit der Deckungsmassen die Höchstdauer der zulässigen Hinausschiebung des Beginns der Amortisation des zur Deckung verwendeten Teils des hypothekarischen Darlehens auf zehn Jahre. Dies ist notwendig, da andernfalls aufgrund der mit zunehmendem Alter zu erwartenden Wertminderung des Beleihungsobjektes ohne gleichzeitige Rückführung des zur Deckung verwendeten Betrages in der Deckungsrechnung die Sicherheit der Pfandbriefunterlage vermindert würde. Die Pfandbriefbanken sind in den letzten Jahren bei über die 60-Prozent-Grenze hinausgehenden Finanzierungen dazu übergegangen, statt der bis dahin üblichen Aufteilung in eine sog. Ia- und Ib-Hypothek einheitliche Darlehensverträge abzuschließen und sich ein einheitliches Grundpfandrecht als Sicherheit bestellen zu lassen. Werden bei derartigen einheitlichen Darlehen, insbesondere in Fällen, in denen der Auslauf weit über 60 Prozent des Beleihungswertes hinausgeht, die eingehenden Tilgungsleistungen vollständig auf den Nachrangteil verrechnet, so verbleibt der für die Deckung benutzte Teil trotz einsetzender Wertminderung des Beleihungsobjektes über einen langen Zeitraum unvermindert in der Deckungsrechnung. Dieser Zeitraum kann abhängig vom ursprünglichen Beleihungsauslauf und dem vereinbarten Zinssatz durchaus zwanzig bis fünfundzwanzig Jahre betragen; erst danach würde die Rückführung des zur Deckung verwendeten Teils einsetzen. Entsprechendes gilt auch in den Fällen, in denen zwischen Bank und Darlehensnehmer eine Vereinbarung dahin gehend getroffen wird, dass dieser – bei gleichzeitiger Tilgungsaussetzung – die zur Tilgung erforderlichen Leistungen nicht unmittelbar an die Bank, sondern als Prämien auf einen Lebensversicherungs- oder Bausparvertrag zahlt, deren Ansprüche an die Bank abgetreten worden sind.

Mit der vorliegenden Regelung, die sich an der in § 30 Abs. 3, § 14 Abs. 2 PfandBG verankerten Teilung von Hypotheken im Falle der Insolvenz orientiert, soll sichergestellt werden, dass der üblicherweise spätestens nach zehn Jahren festzustellende Werteverlust einer Immobilie bei der Deckungsrechnung ausreichend berücksichtigt wird. Dies ist sichergestellt, wenn angemessene Anteile der Tilgungsleistungen spätestens nach zehn Jahren auf den zur Deckung verwendeten Darlehenstil verrechnet werden. Ausreichend in diesem Sinne ist es aber schon, wenn der in der Deckungsrechnung zur Deckung verwendete Betrag spätestens nach zehn Jahren in entsprechender Weise gemindert wird.

Die bisherige Fassung des Entwurfs bringt dies nicht hinreichend deutlich zum Ausdruck. Weil hier noch generell auf den „Beginn der Tilgung“ abgestellt wird, kann der falsche Eindruck entstehen, dass es im Sinne der früheren Bedeutung der Vorschrift im Hypothekenbankgesetz auf die Tilgung des Darlehens insgesamt ankommt.

Bei den Änderungen in Absatz 2 handelt es sich im Wesentlichen um Folgeänderungen zu Absatz 1. Darüber hinaus wird für eine Ausnahme der Bundesanstalt nunmehr anknüp-

fend an die Vorgaben für den Beleihungswert in § 16 Abs. 2 Satz 1 PfandBG zudem auch auf die nachhaltigen Merkmale des Objektes abgestellt. Hierdurch soll deutlicher als bisher zum Ausdruck gebracht werden, dass eine Ausnahme, durch die dem Umstand Rechnung getragen werden kann, dass der Schuldner aufgrund weiterer, im Zusammenhang mit der Beleihung eingegangener Verbindlichkeiten, etwa aufgrund einer zweiten Hypothek oder eines Lebensversicherungsvertrages, ein Interesse daran hat, dass diese Verbindlichkeit vorrangig getilgt wird, aufgrund der Werthaltigkeit und -stabilität der Grundstückssicherheit gerechtfertigt sein muss.

Zu § 19 Abs. 1 Nr. 2

Zur Begründung wird zunächst auf die Begründung der Änderung von § 4 Abs. 2 verwiesen.

Die ausführliche Beschreibung der zulässigen Deckungswerte, die bisher durch den Verweis auf § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 entbehrlich war, ist nun erforderlich, da ein Verweis infolge der Änderung des § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 nicht länger sinnvoll wäre. Denn im Rahmen des § 19 sollen an die Deckungswerte nicht die gleichen hohen Anforderungen an deren Liquidität gestellt werden wie bei den als Übersichtung vorzuhaltenden Werten gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3.

Zu § 20 Abs. 2 Nr. 2

Zur Begründung wird auf die Begründungen zur Änderung von § 4 Abs. 2 und § 19 Abs. 1 verwiesen. Auch im Rahmen des § 20 sollen hinsichtlich der Liquidität der Deckungswerte nicht die Anforderungen gestellt werden wie bei den als Überdeckung vorzuhaltenden Werten gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3.

Zu § 22

Die Regelung einer Obergrenze für das Schiffs-Lebensalter ist grundsätzlich geboten. Es besteht aber nicht die Notwendigkeit, die Deckungsfähigkeit von Schiffen mit einem zu erwartenden Lebensalter von mehr als fünfzehn bis zu zwanzig Jahren von einer Genehmigung der BaFin abhängig zu machen.

Schiffe sollten daher künftig generell bis zum zwanzigsten Lebensjahr beliehen werden dürfen.

Alle Schiffstypen erreichen nach den dem Bundesministerium der Finanzen vorliegenden Informationen bei normaler sachgerechter Unterhaltung in der Regel ein Lebensalter von etwa fünfundzwanzig Jahren, zum Teil darüber hinaus.

Der Schutz der Pfandbriefgläubiger schließt daher die Anerkennung eines regelmäßigen Lebensalters von zwanzig Jahren nicht aus.

Die wirtschaftliche Nutzungsdauer von Schiffen kann nicht losgelöst von dem zu erwartenden technischen Lebensalter beurteilt werden. In der Regel wird ein Schiff alle fünf Jahre klassifiziert. Ist die Klasse erteilt, wird auch ein über zwanzig Jahre altes Schiff bei schwächeren Marktverhältnissen zu niedrigeren Charraten eine Beschäftigung finden, zumal es dann in der Regel einen geringeren Kapitaldienst erwirtschaften muss.

Die nunmehr vorgesehene Regelung trägt bei zum Abbau von Verwaltungsaufwand und zur Kostenreduktion.

Zu § 23 Abs. 1 Satz 1

Eine Beschränkung des Versicherungsvolumens auf 120 Prozent der jeweiligen ausstehenden Darlehensforderung erscheint sachgerecht, soweit das durch die Schiffshypothek gesicherte Darlehen erstrangig ist und keine gleichrangigen Schiffshypotheken bestehen. Diese 120-Prozent-Grenze legen die Darlehensverträge über Schiffsfinanzierungen häufig zugrunde, um den Umfang der Pflicht des Darlehensnehmers zur Versicherung des Schiffs zu bestimmen.

Durch die Hinzurechnung vor- oder gleichrangiger Schiffshypotheken Dritter zur Darlehensforderung, also die Einbeziehung solcher Drittbeleihungen bei der Ermittlung der Höhe der 120-Prozent-Grenze, sind die Interessen der Pfandbriefgläubiger ausreichend gewahrt.

Zu § 26 Abs. 1 Nr. 3 und 4

Zur Begründung wird auf die Begründungen zur Änderung von § 4 Abs. 2 und § 19 Abs. 1 verwiesen. Es soll im Rahmen des § 26 ebenfalls nicht an die hohe Liquidität der als Überdeckung vorzuhaltenden Werte angeknüpft werden.

Zu § 27 Abs. 2

Bisher sieht § 27 Abs. 2 vor, dass die aus neuen Geschäften erworbenen Werte bis zum Erwerb einer gefestigten Expertise nur in angemessenem Rahmen in Deckung genommen werden sollen. Diese Vorschrift wird verschärft, da die Überlegungen im Zusammenhang mit der Ausdehnung des Deckungsgeschäftes auf die USA, Kanada und Japan durch die Änderung des § 13 ergeben hat, dass eine Sollvorschrift beispielsweise in diesem Zusammenhang keine ausreichende Sicherheit für die Deckungsmasse gewährleisten würde. Nunmehr ist eine zweistufige Sicherung vorgesehen. Vor Aufnahme von Geschäften in neuen Produkten, Geschäftsarten oder auf neuen Märkten hat die Pfandbriefbank die Risiken und die notwendigen Änderungen ihres Risikomanagementsystems zu analysieren und zu dokumentieren. Die bei Geschäften auf neuen Märkten im Bereich des Hypothekarkredits erworbenen Werte darf sie frühestens nach Ablauf von zwei Jahren nach Aufnahme der Geschäfte zur Deckung verwenden.

Zu § 28 Abs. 1 Nr. 2

Es handelt sich um eine Klarstellung. Es ist unmittelbar einsichtig, dass bei Hypothekendarlehen, deren Laufzeit üblicherweise wesentlich länger als die vereinbarte Zinsbindungsfrist ist, nur der Zeitraum der festgeschriebenen Zinsbindungsfrist als Restlaufzeit angesetzt werden kann. Ein reines Abstellen auf eine errechnete – letztlich jedoch unbekannte – Restlaufzeit ergibt keinen Sinn, da das Institut nicht antizipieren kann, ob und zu welchen Konditionen weiter getilgt wird. Selbst bei einer langfristigen Zinsfestschreibung ist aufgrund des gesetzlichen Kündigungsrechts des Darlehensnehmers nach zehn Jahren die Angabe von Restlaufzeiten über diesen Zeitraum hinaus problematisch, da der Darlehensnehmer bei einer für ihn vorteilhafteren Zinsstruktur von seinem Kündigungsrecht Gebrauch machen dürfte. Ob und zu welchen Konditionen das Darlehen dann bei dem Institut weiterläuft, kann im Vorfeld nicht abgeschätzt werden. Demgegenüber können bei Pfandbriefen von vornherein die Restlaufzeiten angesetzt werden.

Zu § 28 Abs. 2

Durch die Änderung wird hinsichtlich der für die zur Deckung von Hypothekendarlehen verwendeten Forderungen die Pflicht begründet, den Gesamtbetrag der mindestens 90 Tage rückständigen Leistungen und dessen Verteilung gemäß Nummer 1 im Rahmen der quartalsweisen Veröffentlichung nach § 28 anzugeben. Eine entsprechende Regelung sieht der Gesetzentwurf bisher nur hinsichtlich der für die Deckung von Öffentlichen Pfandbriefen verwendeten Forderungen vor. Die Angabe der Rückstände dürfte jedoch auch für Investoren in Hypothekendarlehen von Bedeutung sein. Die entsprechende Information soll daher nicht im Einzelfall, sondern regelmäßig und öffentlich erfolgen. Die Änderung dient somit einer größeren Transparenz des Pfandbriefes.

Zu § 30 Abs. 3 Satz 4

Aus § 30 Abs. 3 Satz 4 letzter Halbsatz lässt sich entnehmen, dass für die Bestimmung der nach § 14 Abs. 2 als eingetragenen geltenden Deckungswerte der zuletzt vor Insolvenzeröffnung angenommene Beleihungswert maßgeblich ist. Im Regelfall bildet der zuletzt festgesetzte Beleihungswert die Grundlage für die Deckungsrechnung. Sollte jedoch die Pfandbriefbank im Falle einer Reduzierung des Beleihungswertes die vorzunehmende Deckungskorrektur nicht mehr vorgenommen haben, würde den Ansprüchen der Pfandbriefgläubiger möglicherweise ein zu geringer Deckungswert gegenüberstehen. Zu einer solchen Unterlassung kann es auch vor der Insolvenz einer Pfandbriefbank kommen, wenn die Pfandbriefbank nicht in der Lage ist, notfalls erforderliche Deckungswerte nachschließen zu können.

Es ist daher sachgerecht und verbessert den Schutz der Pfandbriefgläubiger, wenn in § 30 Abs. 3 Satz 4 künftig an den ursprünglich ermittelten Wert des Beleihungsobjektes angeknüpft wird. Damit würde sichergestellt, dass – bei einem entsprechenden Beleihungsauslauf – stets 60 Prozent des ursprünglich ermittelten Wertes nicht in die Insolvenzmasse fallen, sondern zunächst den Pfandbriefgläubigern zur Verfügung stehen. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung, die die bisherige Rechtslage fortschreibt, führt demgegenüber durch die Anknüpfung an den zuletzt vor Insolvenzeröffnung festgesetzten Beleihungswert dazu, dass der als eingetragene geltende Deckungswert variabel wird, d. h. von der Höhe des aktuell angenommenen Beleihungswertes bestimmt wird. Ein Anknüpfen an den ursprünglich angenommenen Wert des Beleihungsobjektes erscheint auch insofern angezeigt, als hierauf im Regelfall bei der Emission der zur Refinanzierung begebenen Pfandbriefe abgestellt werden dürfte.

Zu § 42 Abs. 3

§ 42 Abs. 3 sieht eine befristete Ausnahmeregelung von der Kernkapitalvorschrift in § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 vor, wonach die Pfandbriefbank über ein Kernkapital in Höhe von mindestens 25 Mio. Euro verfügen muss. Die zeitliche Befristung würde dazu führen, dass das Ritterschaftliche Kreditinstitut Stade und der Calenberg-Göttingen-Grubenhagen-Hildesheim'sche ritterschaftliche Kreditverein in ihrer Existenz gefährdet wären, weil sie nicht in der Lage sein werden, ab dem 1. Januar 2009 das vorgeschriebene Kapital vorzuhalten. Beide Kreditinstitute bestehen schon seit über 175

Jahren und haben gezeigt, dass sie in der Lage sind, das Pfandbriefgeschäft erfolgreich und mit der vom Pfandbriefgesetz geforderten Nachhaltigkeit zu betreiben. Es handelt sich um zwei öffentlich-rechtliche Banken für langfristigen Kredit, die ihre Erträge zu rund 90 Prozent aus dem Pfandbriefgeschäft erzielen. Sie haben einen geringen Marktanteil.

Zu § 45

Da eine gesetzliche Vorschrift zur Höhe der Versicherung im Schiffsbankgesetz bisher nicht bestand, bedarf es einer Übergangsregelung wie sie § 45 für die einem Hypothekendarlehen zugrunde liegenden Beleihungsobjekte bereits vorsieht. Nach § 45 ist eine vor Inkrafttreten des Gesetzes erworbene Hypothek nicht deshalb zur Deckung ungeeignet, weil das aufstehende Gebäude nicht nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 versichert ist. Eine entsprechende Regelung hinsichtlich der Deckungswerte für Schiffspfandbriefe wird daher in einem neuen Satz 2 geregelt; ohne eine solche Regelung wären Schiffshypothekendarlehen ggf. nur deshalb nicht mehr zur Deckung geeignet, weil sie der neu eingeführten Regelung zur Höhe der Versicherung nicht entsprechen.

Zu § 46

Es gibt einen Bedarf, den öffentlich-rechtlichen Pfandbriefbanken hinsichtlich der Indekungnahme von Grundpfandrechten, die sie bereits vor dem Kabinettschluss zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Pfandbriefrechts zur Deckung verwendet haben, einen Vertrauensschutz zu gewähren. Denn die öffentlich-rechtlichen Pfandbriefbanken konnten bis zum Kabinettschluss davon ausgehen, dass die in Deckung genommenen Grundpfandrechte auch dann zur Deckung künftig zu begebender Pfandbriefe geeignet sein würden, wenn für das zugrunde liegende Grundstück kein Beleihungswert ermittelt worden war.

Die Übergangsregelung sieht allerdings vor, dass nur die Hälfte des bei der Indekungnahme zugrunde gelegten Grundstückswertes zur Deckung verwendet werden darf. Auf diese Weise wird zugunsten der Pfandbriefgläubiger ein ausreichender Sicherheitspuffer geschaffen. Es ist daher hinnehmbar, für eine Übergangszeit die Frage nach dem Verhältnis dieses so ermittelten Wertes zu einem auf der Grundlage von Beleihungswert und Beleihungswertgrenze ermittelten Wert dahingestellt sein zu lassen.

Bis zum Ablauf des 30. Juni 2006 haben die betroffenen Kreditinstitute die Neubewertung der Deckungswerte vorzunehmen.

Zu § 51 (neu)

§ 46 des Gesetzentwurfs sieht eine Ausnahme vom Grundsatz der einheitlichen Deckungsmasse vor. Durch die unter Nummer 1 vorgeschlagene Änderung würde der Grundsatz der einheitlichen Deckungsmasse uneingeschränkt gelten. Es gibt aber einen Bedarf bei einzelnen bisherigen Pfandbriefemittenten, die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Deckung benutzten Grundpfandrechte ausschließlich zur Deckung der bis zum Inkrafttreten des Pfandbriefgesetzes begebenen Pfandbriefe weiter zu verwenden und hinsichtlich dieser alten Pfandbriefe und Deckungswerte nur die bisher für die Deckung geltenden Vorschriften sowie nicht die neuen Vorschriften über die Transparenz, das Risikomanage-

ment und den Treuhänder anzuwenden. Die Interessen der Pfandbriefgläubiger würden dadurch nicht beeinträchtigt.

Zu den §§ 52 und 53 (neu)

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Kreditwesengesetzes)

Zu Nummer 3 Buchstabe a

Es bestehen keine EU-weiten Vorgaben für die Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Kreditnehmer bei Vergabe von Krediten und im Rahmen der laufenden Kreditüberwachung. Soweit die einzelnen Mitgliedstaaten Regelungen zu diesem Bereich getroffen haben, weichen diese teilweise stark voneinander ab, was insbesondere in grenznahen Regionen unmittelbar zu Wettbewerbsvor- bzw. -nachteilen für die Institute führen kann. Besonders deutlich wurde dies jüngst am Beispiel der Grenzregion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Österreich.

Im Hinblick auf eine weitere Harmonisierung der aufsichtrechtlichen Regelungen und zur Bereinigung eventuell bestehender Wettbewerbsnachteile für deutsche Kreditinstitute namentlich gegenüber Kreditinstituten mit Sitz in Österreich, wird die bislang geltende Offenlegungsgrenze dahin gehend modifiziert, dass künftig bei Überschreiten des absoluten Schwellenwerts von 750 000 Euro in jedem Fall eine Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse im Sinne von § 18 KWG erfolgen muss. Der Schwellenwert des § 18 KWG ist bereits in der Vergangenheit regelmäßig angepasst worden, um der Entwicklung im Kreditgewerbe Rechnung zu tragen. Die jetzige deutliche Erhöhung des Schwellenwertes erscheint mit Blick auf die im Kreditgewerbe erkennbare Tendenz hin zur Entwicklung interner Rating- und Scoringverfahren bankaufsichtlich vertretbar. Es bleibt jedoch wie bisher dabei, dass die Institute auch bei Kreditvergaben unterhalb des Schwellenwertes gehalten sind, sich einen hinreichenden Einblick in die wirtschaftlichen Verhältnisse der Kreditnehmer zu verschaffen und dies zu dokumentieren.

Neu ist die relative Offenlegungsschwelle von 10 vom Hundert des haftenden Eigenkapitals. Durch diese Regelung soll sichergestellt werden, dass auch bei Instituten, die ein haftendes Eigenkapital von weniger als 7,5 Mio. Euro ausweisen, in jedem Fall bei Überschreiten der Großkreditgrenze im Sinne von § 13 Abs. 1 KWG eine Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 18 KWG zu erfolgen hat.

Zu Artikel 10a (Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes)

Zu Nummer 1 Buchstabe a und b (§ 7 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 7 Satz 1)

§ 7 WpHG in der Fassung des Anlegerschutzverbesserungsgesetzes (AnSVG) soll nicht nur die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Wertpapieraufsicht, sondern auch im Bereich der Börsenaufsicht regeln. Dies kommt auch in dem fraktionsübergreifenden Änderungsantrag Nummer 5 zu § 7 Abs. 1 WpHG vom 22. Juni 2004 zum Ausdruck, welcher im Gesetz berücksichtigt worden ist. Dieser Änderungsvorschlag ging auf eine Anregung des Bundesrates (Bundratsdrucksache 341/04 [Beschluss], S. 3 Nr. 4) zurück. Die

insoweit ebenfalls erforderlichen Änderungen in § 7 Abs. 2 und 7 WpHG sind seinerzeit unterblieben. Die nun vorgelegten Änderungen stellen auch in den Absätzen 2 und 7 klar, dass sich die Befugnis der BaFin zur internationalen Zusammenarbeit auch auf den Börsenbereich erstreckt.

Die weitere Kooperationsmöglichkeit ist insbesondere für die erforderliche Zusammenarbeit der BaFin in grenzüberschreitenden Börsengeschäften, wie etwa im Fall der in den USA gegründeten Terminbörse EUREX US mit der amerikanischen Aufsichtsbehörde CFTC von erheblicher Bedeutung. Sie entspricht der Rechtslage vor Erlass des AnSVG.

Zu Nummer 2 (§ 15a Abs. 3 Satz 2 und 3)

§ 15a Abs. 3 regelt die Erfassung von juristischen Personen im Bereich der „Director’s Dealings“. Nach Artikel 6 i. V. m. Artikel 1 lit. d der EU-Richtlinie 2004/72/EG zur Durchführung der EU-Marktmissbrauchsrichtlinie vom 29. April 2004 gilt die Meldepflicht von „Director’s Dealings“-Geschäften für solche juristischen Personen, die von der Führungsperson eines Emittenten oder einer mit dieser in einer engen Beziehung stehenden Person geleitet oder von dieser kontrolliert werden. Die entsprechenden Verweise sind in der derzeitigen Fassung des § 15a WpHG nicht eindeutig und daher durch eine entsprechende Gesetzesänderung klarzustellen.

Mit der Änderung wird der Kreis der meldepflichtigen juristischen Personen eindeutig bestimmt.

Zu Nummer 3 (§ 20a Abs. 6)

Durch die redaktionelle Korrektur wird klargestellt, dass die Vorschrift auf § 20a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpHG verweist und nicht auf § 20a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WpHG.

Zu Artikel 11 (Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht)

Zu Nummer 1

Durch § 5 Abs. 3 Satz 1 bis 3 wird das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Einzelheiten über die Form und den notwendigen Inhalt des Deckungsregisters sowie der vorzunehmenden Eintragungen zu bestimmen. Die Begründung des Gesetzentwurfs weist darauf hin, dass sich der unabdingbar einzutragende Inhalt dem Zweck der

Vorschrift entsprechend aus dem Bedürfnis ergibt, die zur Deckungsmasse gehörigen Deckungswerte eindeutig vermögensrechtlich zuordnen zu können. Die entsprechende Rechtsverordnung wird deshalb einen vornehmlich technischen Inhalt haben, den die BaFin aufgrund ihrer Sachkenntnis und im Interesse der Verfahrensbeschleunigung vorgeben sollte.

Durch § 16 Abs. 4 Satz 1 bis 3 wird das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Einzelheiten der Methodik und Form der Beleihungswertermittlung sowie die Mindestanforderungen an die Qualifikation des Gutachters zu bestimmen. In der Begründung des Gesetzentwurfs ist darauf hingewiesen, dass die neue Rechtsverordnung inhaltlich die bewährten Grundsätze der Beleihungswertermittlung fortschreiben soll, die Grundlage der von der Bundesanstalt den einzelnen Hypothekenbanken nach dem Hypothekbankgesetz genehmigten und derzeit geltenden Wertermittlungsanweisungen sind. Es dient daher der Verfahrensvereinfachung und Beschleunigung, wenn die Umsetzung dieser Vorgabe durch die Bundesanstalt selbst erfolgt. Die gleichen Überlegungen gelten für die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 24 Abs. 5 Satz 1 und 2. Nach § 13 SchiffsbankG haben die Schiffsbanken Wertermittlungsanweisungen zu erlassen, die wie die Wertermittlungsanweisungen nach § 13 HBG von der BaFin zu genehmigen sind. Die neue Rechtsverordnung soll auch hier die bewährten Grundsätze der Beleihungswertermittlung fortschreiben.

Durch Artikel 19 ist gewährleistet, dass das Bundesministerium der Finanzen seine im Pfandbriefgesetz geregelte ursprüngliche Zuständigkeit für den Erlass der Verordnung jederzeit durch Rechtsverordnung wiederherstellen kann.

Zu Artikel 20 (Inkrafttreten)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Einfügung von § 51 PfandBG.

Zu Nummer 2

Die in Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe a modifizierte Pflicht zur Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse von Kreditnehmern des § 18 Satz 1 des Kreditwesengesetzes soll zum frühest möglichen Zeitpunkt in Kraft treten, dies ist der Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes.

Berlin, den 16. Februar 2005

Bernd Scheelen
Berichterstatter

Leo Dautzenberg
Berichterstatter

Kerstin Andreae
Berichterstatterin

Carl-Ludwig Thiele
Berichterstatter

